

**Gesetz, mit dem das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 - WrJWG 1990
geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 - WrJWG 1990, LGBl. für Wien Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 44/1998, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a mit Überschrift eingefügt:

**"Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, der Misshandlung,
des Quälens oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen**

§ 2 a. (1) Der Magistrat hat jede Meldung über den Verdacht der Vernachlässigung, der Misshandlung, des Quälens oder des sexuellen Missbrauchs einer Minderjährigen, die nach § 37 des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 161, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/1999, auf Grund berufsrechtlicher Ermächtigungen oder Verpflichtungen oder von Dritten erfolgt ist, zu überprüfen, und, wenn nach der Überprüfung zumindest der Verdacht weiterhin besteht, folgende Daten zum Zwecke der Abwehr von Gefährdungen des Kindeswohles personenbezogen zu verarbeiten:

1. hinsichtlich der betroffenen Minderjährigen den Namen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Anschrift, die Art der Gefährdung, die Herkunft und das Datum der Meldung,
2. hinsichtlich der meldenden Person (Einrichtung) den Namen (die Bezeichnung), die Anschrift und den Beruf.

(2) Die Daten nach Abs. 1 Z 1 und 2 dürfen nur an andere Jugendwohlfahrtsbehörden zur Abwehr der Gefährdung des Wohles eines bestimmt bezeichneten Kindes übermittelt werden.

(3) Die Daten nach Abs. 1 Z 1 und 2 sind periodisch wiederkehrend, mindestens jedoch einmal jährlich, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und, im Falle ihrer Unrichtigkeit sofort, im Übrigen spätestens mit dem Erreichen der Volljährigkeit der betroffenen Minderjährigen von Amts wegen zu löschen.

(4) Der Magistrat hat organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 garantieren. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:

1. die Eintragung von Daten nur nach dem Vieraugenprinzip,
2. der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff,
3. die Protokollierung der Zugriffe auf die Daten und
4. die Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in öffentlichen Netzen."

2. Im § 4 Abs. 3 entfällt der Klammerausdruck "(Amt für Jugend und Familie)".

3. § 6 lautet:

"§ 6. (1) Die öffentliche Jugendwohlfahrt ist von Fachkräften durchzuführen, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und geeignet sind.

(2) Die Leiterin der im Amt der Landesregierung mit den Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrauten Dienststelle muss eine rechtskundige Bedienstete sein.

(3) Die im Bereich der Rechtsfürsorge tätigen Bediensteten müssen die Voraussetzungen für die Verwendung als Fachbedienstete des Verwaltungsdienstes erfüllen. Sie haben nach entsprechender Ausbildung und praktischer Tätigkeit die erforderlichen Fachprüfungen abzulegen.

(4) Die mit Aufgaben der Sozialarbeit betrauten Bediensteten müssen das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder das Zeugnis über die Abschlussprüfung an einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe bzw. Fürsorgeschule erworben haben. Diesen Diplomen und Ausbildungsnachweisen sind Diplome und Ausbildungsnachweise im Sinne der Richtlinien 89/48/EWG (Amtsblatt Nr. L 019 vom 24. Jänner 1989) und 92/51/EWG (Amtsblatt Nr. L 209 vom 24. Juli 1992) in der Fassung der Richtlinien 94/38/EG (Amtsblatt Nr. L 217 vom 23. August 1994) und 95/43/EG (Amtsblatt Nr. L 184 vom 3. August 1995) gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum einer Angehörigen eines dieser Mitgliedstaaten ausgestellt wurden und die eine anerkannte gleichwertige Ausbildung betreffen.

(5) Psychologinnen in der öffentlichen Jugendwohlfahrt müssen eine postgraduale Ausbildung als Gesundheitspsychologin oder Klinische Psychologin oder eine anerkannte gleichwertige Ausbildung, die sie in einem Mitgliedstaat über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, aufweisen. Dies gilt nicht bei der Verwendung zu Ausbildungszwecken.

(6) Als Erzieherinnen dürfen nur Absolventinnen einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (Institut für Sozialpädagogik), einer Bildungsanstalt für Erzieher (Institut für Heimerziehung), einer Kinderpflegeschule oder Absolventinnen des Erzieherfachkurses der Stadt Wien verwendet werden. Diesen Ausbildungsnachweisen sind Ausbildungsnachweise im Sinne der Richtlinien 92/51/EWG (Amtsblatt Nr. L 209 vom 24. Juli 1992) in der Fassung der Richtlinien 94/38/EG (Amtsblatt Nr. L 217 vom 23. August 1994) und 95/43/EG (Amtsblatt Nr. L 184 vom 3. August 1995) gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum einer Angehörigen eines dieser Mitgliedstaaten ausgestellt wurden und die eine anerkannte gleichwertige Ausbildung betreffen. Personen, die eine solche Ausbildung nicht aufweisen, können für einen Zeitraum von fünf Jahren als Erzieherinnen verwendet werden, sofern sie sich einer diesbezüglichen berufsbegleitenden Ausbildung unterziehen.

(7) Für andere als die in den Abs. 2 bis 6 angeführten Tätigkeitsbereiche ist die Heranziehung sonstiger geeigneter Kräfte zulässig, sofern Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordern.

(8) Für die in der öffentlichen Jugendwohlfahrt tätigen Bediensteten ist Supervision anzubieten, insbesondere in der Einschulungsphase und bei Übernahme besonderer Aufgaben.

(9) Die Landesregierung hat durch entsprechende Richtlinien dafür zu sorgen, dass für das mit Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt befasste Personal eine entsprechende Aus- und Fortbildung erfolgt. Diese hat die Erfordernisse der Praxis sowie die wissenschaftlich anerkannten Grundsätze der jeweiligen Fachgebiete zu berücksichtigen."

4. § 8 lautet:

"§ 8. (1) Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt sind auf Antrag der Eignungswerberin mit Bescheid der Landesregierung als zur Erfüllung von bestimmten nichtthoheitlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt geeignet anzuerkennen, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind. Diese Einrichtungen müssen insbesondere über die für die geplante(n) Aufgabe(n) notwendigen finanziellen Mittel, eine entsprechende Verwaltungsorganisation, die erforderlichen Räumlichkeiten sowie über Personal in der erforderlichen Anzahl und Qualifikation verfügen.

(2) Die Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt unterliegt nach der Anerkennung der Fachaufsicht der Landesregierung. Der freie Jugendwohlfahrtsträger hat der Landesregierung jederzeit die Überprüfung seiner Einrichtung zu ermöglichen und erforderliche Ermittlungen in jeder Weise zu unterstützen. Nimmt die Landesregierung Missstände wahr, so kann sie deren Behebung mit Bescheid auftragen. Werden die Missstände dennoch nicht behoben, oder handelt es sich um schwer wiegende Missstände, so ist die Eignungsfeststellung zu widerrufen.

(3) Ändern sich die Eignungsvoraussetzungen, so hat die Landesregierung die Eignung der Einrichtung zu überprüfen und erforderlichenfalls neu zu entscheiden.

(4) Gewährleistet ein freier Jugendwohlfahrtsträger unter Berücksichtigung seiner Ausstattung und sonstigen Leistungen das Wohl einer Minderjährigen besser und wirtschaftlicher als der öffentliche Träger, so soll der freie Träger herangezogen werden."

5. Nach § 11 wird folgender § 11 a mit Überschrift eingefügt:

"Sprachliche Gleichbehandlung

§ 11 a. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden."

6. § 12 Abs. 2 und 3 lautet:

"(2) Soziale Dienste, etwa niederschwellige Angebote (§ 16 Abs. 2 Z 6), sind Minderjährigen insbesondere dann anzubieten, wenn dies für die Förderung des Wohles des Kindes zweckmäßiger und erfolgversprechender erscheint als die Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§§ 32 ff).

(3) Der Magistrat hat vorzusorgen, dass die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen sozialen Dienste bereitgestellt werden. Auf regionale Verhältnisse, Bevölkerungsstrukturen und besondere Problemlagen ist Bedacht zu nehmen."

7. § 14 Abs. 2 Z 4 lautet:

"4. Hilfen für die Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern durch Tagesmütter/-väter und Kindergruppen,"

8. Nach § 14 Abs. 2 Z 4 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

"5. Bildung für werdende Eltern, Eltern und Erziehungsberechtigte zur Stärkung der Fähigkeit zur Pflege und Erziehung sowie zur Vorbeugung von Entwicklungsstörungen und Erziehungsschwierigkeiten sowie von physischer, psychischer und sexueller Gewalt, etwa Elternschulen."

9. Nach § 15 Abs. 2 Z 7 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 8 angefügt:

"8. Hilfen für die Betreuung von Kindern durch die Vermittlung von Plätzen in Kindertagesheimen, bei Tagesmüttern/-v Vätern und in Kindergruppen."

10. § 16 Abs. 2 Z 5 und 6 lautet:

"5. Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Familien, Heimen und sonstigen Einrichtungen, besonders in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften,
6. Betreuung Minderjähriger durch niederschwellige Dienste, etwa Streetwork, betreute Notschlafstellen."

11. § 18 Abs. 1 lautet:

"(1) Soziale Dienste für werdende Eltern und Erziehungsberechtigte mit Säuglingen und Kleinkindern im Sinne des § 14 Abs. 2 Z 2 umfassen prophylaktische Aktivitäten und Beratungsangebote im Gesundheits-, Sozial- und Umweltbereich, insbesondere soziale, medizinische, rechtliche, psychologische und pflegerische Beratung und Begleitmaßnahmen sowie die Förderung behinderter Kinder in Familien."

12. Im § 18 Abs. 2 entfällt der Klammersausdruck "(Elterberatungsstellen, Sondereitemberatungsstellen/Ambulanzen für Entwicklungsdiagnostik, Eltern-Kind-Zentren und Elternschulen)".

13. § 19 lautet:

"§ 19. Für die Leistung von sozialen Diensten können vom Magistrat bzw. von Trägern der freien Jugendwohlfahrt Entgelte verlangt werden. Dabei sind Art und Umfang der Dienste sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse derjenigen angemessen zu berücksichtigen, die diese Dienste in Anspruch nehmen."

14. § 20 lautet:

"§ 20. Als Pflegekinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Minderjährige, die nicht im Rahmen der Tagesbetreuung und von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, von Wahleltern oder vom Vormund gepflegt und erzogen werden."

15. Im § 22 Abs. 2 entfallen der zweite Satz und das Wort "jedoch" im dritten Satz.

16. § 22 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Bewilligung zur Übernahme in Pflege und Erziehung ist zu versagen, wenn einer der nachfolgend angeführten Umstände bei der Bewilligungswerberin oder bei einer mit der Bewilligungswerberin in Wohngemeinschaft lebenden Person vorliegt

1. körperliche oder psychische Erkrankungen, geistige Behinderung oder Sucht, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen,
2. gerichtliche Verurteilungen wegen Handlungen, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen,
3. Betreuungsmängel bei leiblichen Kindern, Wahl- und Stiefkindern,
4. sonstige Gründe, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen."

17. In der Überschrift des § 27 sowie in den Abs. 1, 2 und 6 tritt an Stelle des Wortes "Pflegegeld" das Wort "Pflegeeltern geld".

18. Nach § 27 wird folgender § 27 a mit Überschrift eingefügt:

"Tagesbetreuung

§ 27 a. (1) Tagesbetreuung ist die Übernahme einer Minderjährigen unter 16 Jahren von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, Wahleltern, dem Vormund oder anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen zur regelmäßigen und entgeltlichen Betreuung für einen Teil des Tages, die nicht im Rahmen des Kindertagesheim- und Schulbetriebes erfolgt. Die Betreuung kann sowohl als individuelle Betreuung im Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter/-vater) als auch in Kindergruppen in geeigneten Räumlichkeiten erfolgen.

(2) Tagesmütter/-väter und Kindergruppen bedürfen einer Bewilligung. Die Voraussetzungen für Bewilligung und Widerruf werden durch ein eigenes Landesgesetz geregelt.

(3) Dem Magistrat obliegt die Aufsicht über die Tagesbetreuung gemäß Abs. 1."

19. § 28 Abs. 1 lautet:

"(1) Heime und sonstige Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in volle Erziehung bestimmt sind (§ 34), dürfen nur mit Bewilligung (Bescheid) der Landesregierung errichtet und betrieben werden."

20. § 32 letzter Satz lautet:

"Es ist jeweils die gelindeste, noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen, wobei auf § 12 Abs. 2 Bedacht zu nehmen ist."

21. § 33 Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. die Förderung der Erziehungskraft der Familie, besonders auch der gewaltlosen Erziehung,"

22. § 34 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung der Minderjährigen in einer Pflegefamilie, bei Personen gemäß § 27 Abs. 6, in einem Heim, in einer sonstigen Einrichtung (§ 16 Abs. 2 Z 5) oder durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut wurde.

(2) Ist die volle Erziehung erforderlich, so haben, vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern, Pflege und Erziehung bei Personen gemäß § 27 Abs. 6 und in einer geeigneten Pflegefamilie den Vorrang."

23. § 37 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Hilfen zur Erziehung können nach Erreichung der Volljährigkeit mit Zustimmung der Betroffenen längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortgesetzt werden, wenn dies zur Sicherung des Erfolges bisheriger Erziehungshilfen notwendig ist."

24. Im § 39 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" und der Abs. 2.

25. Im § 41 Abs. 1 wird die Betragsangabe "30 000 S" durch die Betragsangabe "2 100 Euro" ersetzt.

Artikel II

1. Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. I Z 14, 15, 18 und 25 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
2. Art. I Z 14, 15 und 18 tritt mit dem In-Kraft-Treten des Landesgesetzes, mit dem die Tagesbetreuung geregelt wird, in Kraft.
3. Art. I Z 25 tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Problem

Mit dem Bundesgesetz vom 9. April 1999, BGBl. I Nr. 53/1999, welches am 1. Juli 1999 in Kraft getreten ist, wurden wesentliche Änderungen im Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 vorgenommen.

Es wurde insbesondere das Angebot an sozialen Diensten ausgeweitet (z.B. niederschwellige Einrichtungen, wie betreute Notschlafstellen), eine Regelung über die Tagesbetreuung von Minderjährigen aufgenommen, die Hilfen zur Erziehung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ausgeweitet, sowie Bestimmungen über die Meldung des Verdachts der Vernachlässigung, Misshandlung, des Quälens oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen aufgenommen.

Daneben sind auf Grund gesellschaftlicher Entwicklungen einige Bestimmungen des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990 nicht mehr zeitgemäß oder entsprechen auf Grund der Neustrukturierung der öffentlichen Jugendwohlfahrt nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten.

Lösung

Anpassung der Bestimmungen des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990 an das Grundsatzgesetz des Bundes, an gesellschaftliche Entwicklungen sowie an die neuen Strukturen im Bereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt.

Alternativen

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien

Keine

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Keine

EU-Konformität

EU-Recht wird durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Kosten

Durch die Erweiterung der sozialen Dienste im Bereich der niederschweligen Einrichtungen ist mit zusätzlichen Personal- und Sachkosten in der Höhe von etwa 5 500 000 S zu rechnen.

Durch die Vollziehung des § 2 a ergibt sich ein zusätzlicher Personal- und Sachaufwand in der Höhe von zumindest 826 000 S.

Durch die Schaffung der Möglichkeit zur Fortsetzung der Hilfen zur Erziehung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ergeben sich zusätzliche Personalkosten im Ausmaß von etwa 3 400 000 S im ersten Jahr und 6 800 000 S ab dem zweiten Jahr.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit 1. Juli 1999 trat das Bundesgesetz, mit dem das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 - JWG geändert wurde (Jugendwohlfahrtsgesetz - Novelle 1998) in Kraft.

Diese Änderungen des Bundesgrundsatzgesetzes beruhen auf den Ergebnissen einer Arbeitsgruppe, die sich aus unabhängigen Experten auf dem Gebiet des Jugendwohlfahrtsrechtes und Vertretern der Jugendwohlfahrtsabteilungen der Bundesländer sowie des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie und des Bundesministeriums für Justiz zusammensetzte.

Dabei wurde insbesondere versucht, den seit dem Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 erfolgten Änderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Daneben sollen, einer Entschließung des Nationalrates vom 19. September 1996 (E-22 NR/XX.GP) folgend, Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung, des Quälens oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen beim Jugendwohlfahrtsträger personenbezogen erfasst und überprüft werden und die entsprechende datenschutzrechtliche Absicherung solcher Meldungen geschaffen werden.

Gemäß Art. 15 Abs. 6 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 war daher das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 dem Grundsatzgesetz anzupassen und gleichzeitig Anpassungen an gesellschaftliche Entwicklungen, die seit Inkrafttreten des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990 aufgetreten sind, vorzunehmen.

Änderungen sind insbesondere in folgenden Bereichen erforderlich:

1. Verstärkung der Professionalisierung der in der Jugendwohlfahrt Tätigen
2. Ausweitung der Angebote an sozialen Diensten, z.B. niederschwellige Einrichtungen (Kindernotschlafstellen)
3. Regelung der Tagesbetreuung von Kindern (Tageseltern, Kindergruppen)
4. Erlebnispädagogik als methodischer Ansatz
5. Flexibilisierung durch Neustrukturierung der Einrichtungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt
6. Einfügung zusätzlicher Voraussetzungen für die Anerkennung als freier Träger der Jugendwohlfahrt
7. Fakultative Ausweitung der Hilfen zur Erziehung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres

Darstellung der finanziellen Auswirkungen

A) Kosten durch die Erweiterung der sozialen Dienste im Bereich der niederschwelligen Einrichtungen (§ 16 Abs. 2 Z 6)

Es ist beabsichtigt, mittelfristig eine niederschwellige Einrichtung zu schaffen, die eine betreute Notschlafstelle und eine Tagesbetreuung aufweist. In dieser Einrichtung sollen Kinder und Jugendliche bis zum 15. Lebensjahr erfasst werden, die in keiner Institution zu integrieren sind. Diese Kinder und Jugendlichen haben auf Grund ihrer Biographie und Persönlichkeitsentwicklung nicht die Fähigkeit, sich in soziale Strukturen einzufügen und können mit bestehenden Angeboten der Jugendwohlfahrt (zunächst) nicht erreicht werden. Die niederschwellige Einrichtung soll durch qualifiziertes Personal den Minderjährigen die Möglichkeit zur Deckung ihrer Individualbedürfnisse geben und versteht sich als Übergangseinrichtung. Die Einrichtung bietet den Minderjährigen sowohl Grundversorgung (Ernährung, Hygiene, Schlafmöglichkeit) und unverbindliche Gesprächsangebote, aber auch Hilfe bei der Erarbeitung von Zielen und Begleitung auf dem Weg zur Krisenbewältigung und Konfliktlösung. Zur Betreuung sind sechs Sozialpädagoginnen erforderlich (24 Stunden - eine Betreuerin) sowie sogenannte Beidienste in Form von Praktikantinnen des Institutes für Sozialpädagogik und der Akademie für Sozialarbeit (keine Kosten). Weiters ist eine Wirtschaftshelferin der Verwendungsgruppe C erforderlich.

Sohin ergeben sich wie nachfolgend angeführt folgende Kosten:

Verwendungsgruppe	Bedienstetenanzahl	durchschnittl. Normalarbeitszeit/Jahr/Bed. in Minuten	Jahresarbeitszeitbedarf in Minuten gesamt	durchschnittl. Personalkosten pro Minute für Beamte inkl. Pens.zuschlag	Pers.kosten pro Jahr für Beamte inkl. Pens.zuschl.
B	6	100.000	600.000	5,9	3 540 000 S
C	1	100.000	100.000	4,3	430 000 S
Summe	7				3 970 000 S
			+ 40 %	Zuschlag	1 588 000 S
				<u>Summe</u>	<u>5 558 000 S</u>

Hinzu kommen weitere Kosten für Lebensmittel, Hygieneartikel etc. in der Höhe von ca. 317 000 S. Dieser Betrag ergibt sich unter der Annahme einer Maximalauslastung von acht Kindern/Jugendlichen täglich, wobei für Sachaufwand der Betrag von 13 200 S pro Kind/Jugendlicher jährlich und der Betrag von 26 500 S für Lebensmittel pro Kind/Jugendlicher jährlich anzunehmen ist.

B) Kosten im Zusammenhang mit der Vollziehung des § 2 a

Ziel der auf der Ebene des Magistrats zu errichtenden Meldestelle ist die Sammlung von Meldungen über Gewalt in der Familie, um im Sinne der Prävention gefährdete Kinder genau und rasch erfassen zu können, betroffenen Familien Hilfe und den Kindern Schutz bieten zu können.

Bei der Einrichtung einer solchen Stelle geht es daher nicht vordringlich um die Erstellung einer Datenbank, sondern um die Erarbeitung fachlicher Standards durch eine Sozialarbeiterin in den Regionalstellen - Soziale Arbeit mit Familien zum Umgang mit dieser Datenbank. Ein weiterer Schwerpunkt wird die statistische Nutzung dieser Daten sein und zwar einerseits in der Rückkoppelung zu den Sozialarbeiterinnen in den Regionalstellen und andererseits für diverse Politikeranfragen und eine Medienarbeit im Sinne der Gewaltprävention. Bislang beschränkte sich die Berichterstattung hauptsächlich auf spektakuläre Einzelfälle. Von einer Aufbereitung und Veröffentlichung der aus den

gesammelten Daten gewonnenen Erkenntnisse ist zu erwarten, dass sich dadurch eine Möglichkeit ergibt, die Öffentlichkeit auf die Problematik aufmerksam zu machen und für die Kooperation mit der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu werben sowie Familien die vorhandenen Angebote im präventiven Bereich näher zu bringen. In einer Evaluierungsphase nach ca. einem halben Jahr nach dem Start kann die Brauchbarkeit der erhobenen Daten für die praktische Arbeit überprüft werden und müssen Fristen für die Aufbewahrung der Daten festgelegt werden. Nach Abschluss der Anlaufphase werden die erforderlichen Tätigkeiten eigenverantwortlich von den Regionalstellen ausgeübt werden.

Verwendungsgruppe	Bedienstetenanzahl	durchschnittl. Normalarbeitszeit/ Jahr/Bed. in Minuten	Jahresarbeitszeitbedarf in Minuten gesamt	durchschnittl. Personalkosten pro Minute für Beamte inkl. Pens.zuschlag	Pers.kosten pro Jahr für Beamte inkl. Pens.zuschl.
B	1	100.000	100.000	5,9	590 000 S
			+ 40 %	Zuschlag	236 000 S
			Summe	Folgekosten	<u>826 000 S</u>

C) Kosten infolge Schaffung der Möglichkeit zur Fortsetzung der Hilfen zur Erziehung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (§ 37 Abs. 5)

Bei einer jährlichen Entlassung von ca. 50 Jugendlichen mit Vollendung des 19. Lebensjahres ist anzunehmen, dass diese jungen Erwachsenen nur mehr im Rahmen des betreuten Wohnens als Maßnahme der Unterstützung der Erziehung betreut werden müssen und dass in aller Regel keine Maßnahmen der vollen Erziehung mehr erforderlich sind. Daher ergibt sich für diese Gruppe von jungen Erwachsenen bei einer ambulanten Weiterbetreuung bis zum 21. Lebensjahr und einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 48 Wochen jährlich (der jährliche Betreuungsbedarf dieser jungen Erwachsenen reduziert sich urlaubsbedingt um vier Wochen), eine durchschnittliche Betreuungszeit von wöchentlich 3,5 Stunden, wobei teilweise Doppelbetreuungen möglich sind, d.h. eine Sozialpädagogin betreut gleichzeitig zwei junge Erwachsene, wodurch sich eine Zeitersparnis von ca. 100.000 Minuten jährlich ergibt. Demgemäß ergibt sich ein Personalbedarf von 4,1 Sozialpädagoginnen im ersten Jahr, wobei im zweiten Jahr das Erfordernis von 8,2 Sozialpädagoginnen gegeben ist. Dies auch

unter der Annahme, dass junge Erwachsene in einer weitaus geringeren Dichte betreut werden müssen als Minderjährige in voller Erziehung. Demgemäß entstehen zusätzliche Kosten im ersten Jahr durch die Verwendung von zusätzlich 4,1 Sozialpädagoginnen in Höhe von ca. 3 400 000 S und ab dem zweiten Jahr von ca. 6 800 000 S (8,2 Sozialpädagoginnen).

Verwendungsgruppe	Bedienstetenanzahl	durchschnittl. Normalarbeitszeit/Jahr/Bed. in Minuten	Jahresarbeitszeitbedarf in Minuten gesamt	durchschnittl. Personalkosten pro Minute für Beamte inkl. Pens.zuschlag	Pers.kosten pro Jahr für Beamte inkl. Pens.zuschl.
B	8,2	100.000	820.000	5,9	4 838 000 S
			+ 40 %	Zuschlag	1 935 200 S
			Summe	Folgekosten für 2 Jahrgänge	<u>6 773 200 S</u>

D) Einnahmen (Entgelte gemäß § 19)

Es ist nicht beabsichtigt, dass die vom Magistrat derzeit angebotenen sozialen Dienste, für welche bisher kein Entgelt verlangt werden konnte, diesbezüglich eine Änderung erfahren. Es soll jedoch den Trägern der freien Jugendwohlfahrt ermöglicht werden, auf Grund einer nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Klienten angemessenen sozialen Staffelung ein Entgelt für diese Dienste zu verlangen. Im Hinblick darauf, dass die öffentliche Jugendwohlfahrt bestrebt ist, bei künftigen Ausweitungen der sozialen Dienste vorwiegend private Träger, die eine Anerkennung als freier Träger der Jugendwohlfahrt gemäß § 8 WrJWG 1990 idGF, aufweisen, heranzuziehen, wird künftighin bei Aufnahme neuer sozialer Dienste durch solche freien Träger ein geringerer Aufwand an Förderungen seitens der Stadt Wien zu erwarten sein. Über das Ausmaß dieser verminderten Ausgaben der Stadt Wien im Zusammenhang mit Förderungen dieser Träger kann derzeit keine Schätzung abgegeben werden.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 2 a)

Primäraufgabe der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist die Stärkung der Erziehungskraft der Familie. Dies soll durch ein umfassendes Angebot gewährleistet werden. Wenn die Erziehungsberechtigten das Wohl ihrer Kinder nicht gewährleisten (können), besonders aber bei Gewalt an Kindern, ist die öffentliche Jugendwohlfahrt zum Eingreifen verpflichtet.

Aus Unkenntnis über die Bedürfnisse von Kindern, über alters- und zeitgemäße erzieherische Maßnahmen, aber auch wegen falsch verstandener Solidarität des familiären und sozialen Umfeldes, werden Gewalthandlungen an Kindern jedoch oftmals nicht erkannt oder nicht aufgedeckt.

Auf Grund einer Neuregelung im Ärztegesetz 1998 sind Ärzte, sofern dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohls erforderlich ist, verpflichtet, den Verdacht einer Misshandlung, des Quälens, der Vernachlässigung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen dem jeweils zuständigen Jugendwohlfahrtsträger zu melden. Weiters wurden mit der Novelle 1998 zum JWG auch Durchbrechungen der Verschwiegenheitspflichten anderer medizinischer und nichtmedizinischer Gesundheitsberufe normiert.

Die Kenntnis dieser Meldungen ist für die vor Ort tätigen Mitarbeiterinnen der Jugendwohlfahrtsbehörden unerlässlich, um entsprechende Hilfe für die betroffenen Minderjährigen und deren Familien anbieten zu können. Für die Einleitung der erforderlichen Erhebungen und Hilfsmaßnahmen ist unverzüglich Sorge zu tragen.

Um eine effiziente Erfüllung dieser Aufgabe zu ermöglichen, sind diese Informationen beim Magistrat personenbezogen zu sammeln, d.h., alle eine bestimmte Minderjährige betreffenden Meldungen sind gesammelt zu erfassen. Es ist daher dafür Sorge zu tragen, dass durch verwaltungstechnische Abläufe bedingte zeitliche Verzögerungen, die Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Kindeswohls bewirken, vermieden werden.

im Abs. 1 werden im Hinblick auf § 37 Abs. 2 JWG idF der Novelle 1998 zusätzlich

Meldungen über den Verdacht des Quälens von Minderjährigen aufgenommen.

Im Sinne der Notwendigkeit einer lückenlosen Erfassung von Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung, des Quälens oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen wird die Bestimmung des Grundsatzgesetzes um Meldungen von Dritten, zB. von Nachbarinnen, Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen, erweitert.

Durch die Formulierung des Abs. 1 wird weiters klargestellt, dass eine Erfassung dieser sensiblen Taten nur erfolgen darf, wenn vorher durch eine Überprüfung geklärt wurde, ob der Verdacht weiterhin besteht.

Um den Anforderungen des Datenschutzgesetzes 2000 zu entsprechen, werden der Zweck der Verarbeitung, die Betroffenenkreise (Minderjährige, Melder), die Kategorien der zu verarbeitenden Datenarten, die allfälligen Übermittlungsempfänger sowie Anlass und Zweck der Übermittlung näher ausgeführt.

Die Begriffe "verarbeiten" und "übermitteln" sind im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 zu verstehen, d.h., unter "verarbeiten von Daten" fällt u.a. auch das Ermitteln, Erfassen, Ausgeben, Benützen, Löschen und Vernichten von Daten.

In den Abs. 3 und 4 sind die gemäß § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000 vorzusehenden angemessenen Garantien enthalten, wie die Protokollierung der Zugriffe, die periodische Überprüfung der Daten, die unverzügliche Löschung unrichtiger Daten sowie die Verschlüsselung der Daten bei der Übermittlung in öffentliche Netze.

Zu Art. I Z 2 (§ 4 Abs. 3)

Auf Grund der Neustrukturierung der öffentlichen Jugendwohlfahrt im ambulanten Bereich in Wien werden die 17 Ämter für Jugend und Familie aufgelöst, weshalb im Abs. 3 der Klammerausdruck "(Amt für Jugend und Familie)" zu entfallen hat.

Zu Art. I Z 3 (§ 6)

Aus Gründen der Verständlichkeit wird der § 6 zur Gänze neu erlassen.

Im Hinblick auf die Anforderungen eines modernen Verwaltungsmanagements hat sich die im bisherigen § 6 Abs. 3 erfolgte Festlegung auf die mit Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrauten Dienststellen des Magistrates (Ämter für Jugend und Familie) als einzig mögliche Organisationsform als nicht mehr zeitgemäß erwiesen. Daher sind auch die Normierung, wer zur Leiterin einer solchen Dienststelle bestellt werden kann (Abs. 3) sowie die Abs. 5, 7 und 9 entbehrlich, da die Auswahl geeigneter Leitungskräfte nach entsprechenden Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofilen in einem Auswahlverfahren auf Grundlage des Gleichbehandlungsgesetzes erfolgt. Daraus ergibt sich der Entfall der Abs. 3, 5, 7 und 9 und die damit im Zusammenhang stehende Änderung der Absatzbezeichnungen des § 6.

Abs. 1:

Die Professionalität des in der Jugendwohlfahrt tätigen Personals soll durch Verwendung des Begriffes "Fachkräfte" stärker betont werden.

Abs. 2:

Das Wort "beim" wird durch "im" ersetzt, da die mit Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt betraute Dienststelle ein Teil des Amtes der Landesregierung ist.

Abs. 3:

Die bisherige Formulierung im Abs. 4 "die mit den rechtlichen Belangen der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrauten Bediensteten . . ." war zu weit gefasst, zumal auch Juristinnen und andere Bedienstete, wie Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen, rechtliche Belange in gewissen Bereichen wahrzunehmen haben. Mit der Formulierung "die im Bereich der Rechtsfürsorge tätigen Bediensteten . . ." erfolgt daher eine Klarstellung.

Abs. 5:

Die Berechtigung zur eigenverantwortlichen Tätigkeit setzt bei Psychologinnen die Eintragung in die beim Bundeskanzleramt geführte Liste der Klinischen Psychologinnen und Gesundheitspsychologinnen voraus, wobei die Eintragung für die Erlangung der Berufsberechtigung einen konstitutiven Akt darstellt.

Die psychologischen Tätigkeitsschwerpunkte im Rahmen der Jugendwohlfahrt sind:

- * Klinisch-psychologische Diagnostik
- * Klinisch-psychologische Behandlung und Beratung
- * gesundheitsfördernde Maßnahmen und Prävention
- * Krisenintervention
- * Erstellung von psychologischen Gutachten, Befunden und Stellungnahmen

Jugendamtpsychologinnen arbeiten in multiprofessionellen Teams in dislozierten Beratungsstellen und müssen daher gemäß § 3 Psychologengesetz zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigt sein, um ihrer Tätigkeit im Rahmen der Jugendwohlfahrt nachgehen zu können.

Um zu ermöglichen, dass auch Psychologinnen, die ihre praktische fachliche Kompetenz erst erwerben müssen, beschäftigt werden können, war auch die Möglichkeit einer Verwendung zu Ausbildungszwecken in die gegenständliche Bestimmung aufzunehmen.

Abs. 7:

In jenen Bereichen, die eine facheinschlägige Ausbildung nicht erfordern, soll auch die Heranziehung sonstiger geeigneter Personen möglich sein.

Zu Art. 1 Z 4 (§ 8)

Die Erfahrungen bei der Vollziehung des § 8 Abs. 1 haben gezeigt, dass die Ergänzung der Anerkennungsvoraussetzungen - freie Träger der Jugendwohlfahrt müssen in Hinkunft über die notwendigen finanziellen Mittel sowie eine entsprechende Verwaltungsorganisation verfügen - erforderlich ist, um die notwendige Kontinuität bei der Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt (soziale Dienste) zu gewährleisten.

Darüber hinaus waren aus systematischen Gründen die Absätze neu zu ordnen (die Heranziehung eines freien Trägers wird nun im letzten Absatz geregelt), da eine Heranziehung eines freien Trägers zur Erfüllung von nichthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt nur möglich ist, wenn dieser mit Bescheid der Landesregierung anerkannt wurde.

Zu Art. I Z 5 (§ 11a)

Die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann soll durch Einfügung eines eigenen Paragraphen stärker hervorgehoben werden. Da mit Personalstand vom August 2000 1259 weibliche Bedienstete und 477 männliche Bedienstete in der öffentlichen Jugendwohlfahrt beschäftigt waren, wurden mit der vorliegenden Novellierung personenbezogene Bezeichnungen in weiblicher Form vorgenommen. Außerdem wird eine Formulierung gewählt, die dem Umstand Rechnung trägt, dass personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form, die in Bestimmungen enthalten sind, die von dieser Novelle nicht erfasst sind, auf Frauen in gleicher Weise anzuwenden sind.

Zu Art. I Z 6 (§ 12 Abs. 2 und 3)

Abs. 2:

Kinder und Jugendliche, die Betreuung und Unterbringung ablehnen, können tatsächlich weder gegen ihren Willen in Einrichtungen gehalten oder aufgenommen werden, noch mit Unterstützung der Erziehung erreicht werden. Es ist daher notwendig, für diese Minderjährigen im Rahmen des sozialen Dienstes niederschwellige Dienste anzubieten, durch welche nicht nur ihre primäre Grundversorgung gewährleistet wird, sondern auch die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit Fachkräften der Jugendwohlfahrt geschaffen wird. Ziel dieser Einrichtungen ist letztendlich die (Wieder-) Eingliederung der betroffenen Minderjährigen in soziale Strukturen.

Der bisherige Abs. 2 bleibt inhaltlich unverändert und erhält die Bezeichnung Abs. 3.

Zu Art. I Z 7 und 8 (§ 14 Abs. 2 Z 4 und 5)

Z 4:

Auf Grund der Definition der Tagesbetreuung im § 27a ist die Z 4 um die Kindergruppen zu ergänzen. Das Wort "Kinderkrippen" wurde herausgenommen, da einerseits die Kinderkrippen im Rahmen des Wiener Kindertagesheimgesetzes geregelt werden und andererseits der Bundesgrundsatzgesetzgeber mit der Novelle 1998 zum JWG die Kinderkrippen ebenfalls nicht mehr unter den sozialen Diensten anführt.

Z 5:

Elterliche Erziehung findet bewusst durch beabsichtigtes Handeln und unbewusst durch das Zusammenleben von Eltern und Kindern statt. Zur Bewusstmachung der unkündbaren Elternverantwortung und der Stärkung der Elternkompetenz, aber auch zur Prävention von Beziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen oder von Gewalt an Kindern ist ein begleitendes Hilfsangebot erforderlich.

Diese Unterstützung wird bereits heute in einem vielfältigen Angebot privater und öffentlicher Träger angeboten.

Zu Art. I Z 9 (§ 15 Abs. 2 Z 8)

Z 8:

Da die Vermittlung von Betreuungsplätzen eher als Dienst für Familien anzusehen ist, war diese aus systematischen Gründen dem § 15 Abs. 2 als neue Z 8 anzufügen.

Auf Grund der Definition der Tagesbetreuung im § 27 a ist weiters die Z 8 um die Kindergruppen zu ergänzen.

Zu Art. I Z 10 (§ 16 Abs. 2 Z 5 und 6)

Z 5:

Die Erweiterung der Formulierung um das Wort "besonders" stellt in Hinblick auf § 34 Abs. 1 klar, dass unter den Begriff "sonstige Einrichtungen" auch sozialpädagogische Wohngemeinschaften zu subsumieren sind.

Z 6:

Niederschwellige Angebote, wie z.B. betreute Notschlafstellen und Streetwork, werden durch die Grundsätze der Freiwilligkeit, der Parteilichkeit für die Jugendlichen und der Anonymität gekennzeichnet. Streetwork arbeitet mit Jugendlichen im Alter von etwa 13 - 19 Jahren, wobei der Begriff „Jugendliche“ nicht nur über gesetzliche Altersgrenzen, sondern über

soziale Zugehörigkeiten zu jugendlichen Lebenswelten definiert wird. Streetwork arbeitet als aufsuchende Sozialarbeit zielgruppen- und szenorientiert mit

- auffälligen Jugendlichen/Jugendgruppen, deren Aktivitäten sie mit der Gesellschaft in Konflikt bringen,
- Angehörigen von jugendlichen Subkulturen, die auf Grund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Nationalität oder durch die Wahl ihrer Treffpunkte ausgegrenzt sind,
- Jugendlichen, die ihre Identität über erhöhte Gewaltbereitschaft wie Rechtsradikalismus definieren,
- Jugendlichen, die selbst nicht organisationsfähig sind oder aus sonstigen sozialen Betreuungsrastern herausfallen.

Für die Methode **Streetwork** sind Sensibilität, Akzeptanz sowie Verlässlichkeit und regelmäßige Präsenz in der betreuten Gruppe erforderlich, um tragfähige Beziehungen aufzubauen.

Durch betreute Notschlafstellen sollen vor allem sehr junge Jugendliche erfasst werden, die in keiner Institution zu integrieren sind. Diese haben auf Grund ihrer Biografie und Persönlichkeitsentwicklung nicht die Fähigkeit entwickelt, sich in soziale Strukturen einzufügen, und können mit bestehenden Angeboten der Jugendwohlfahrt (zunächst) nicht erreicht werden. Sie meiden für ihr Alter geeignete Sozialeinrichtungen, da diese mit Regeln verbunden sind, die sie nicht einhalten können oder wollen, leben auf der Straße, nehmen zum Teil Drogen oder gehören teilweise dem Prostitutionsmilieu an. Die niederschwellige Einrichtung soll durch qualifiziertes Personal den Minderjährigen die Möglichkeit zur Deckung ihrer Individualbedürfnisse geben und versteht sich als Übergangseinrichtung, mit dem Ziel, die Minderjährigen in soziale Strukturen zu integrieren. Die Einrichtung bietet sowohl Grundversorgung für die Minderjährigen (Ernährung, Hygiene, Schlafmöglichkeit) und unverbindliche Gesprächsangebote, aber auch Hilfe bei der Erarbeitung von Zielen und Begleitung auf dem Weg zur Krisenbewältigung und Konfliktlösung.

Zu Art. 1 Z 11 und 12 (§ 18 Abs. 1 und 2)

Im Abs. 1 hat die Wortfolge "..... sowie Angebote der Elternbildung (Elternschulen)" zu entfallen, da im neuen § 14 Abs. 2 Z 5 die Bildung für werdende Eltern, Eltern und

Erziehungsberechtigte, z. B. in Elternschulen, näher ausgeführt wird.

Im Abs. 2 hat die taxative Aufzählung von Beratungseinrichtungen in der Klammer zu entfallen, da dies eine Einschränkung des in der Praxis vorhandenen Angebots darstellt.

Zu Art. I Z 13 (§ 19)

Die bisherige Regelung des § 19 ist auf Grund der zwischenzeitigen gesellschaftlichen Entwicklungen änderungsbedürftig. Einerseits sollen soziale Dienste nicht grundsätzlich kostenlos angeboten werden müssen, da die Entwicklung im Bereich der sozialen Dienste der freien Träger der Jugendwohlfahrt hiedurch eingeschränkt wird, andererseits soll aber gesichert sein, dass durch eine nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen angemessene soziale Staffelung die Dienste von der Bevölkerung auch in Anspruch genommen werden. Durch die Formulierung der neuen Bestimmung, wonach für die Leistung von sozialen Diensten vom Magistrat und von freien Trägern Entgelte verlangt werden "können" und "Art und Umfang der Dienste" hiebei zu berücksichtigen sind, soll sichergestellt werden, dass soziale Dienste im Vorfeld zu einer allfälligen notwendigen Hilfe zur Erziehung keinesfalls kostenpflichtig gestellt werden sollten, um den freiwilligen Zugang nicht zu gefährden.

Zu Art. I Z 14 (§ 20)

Bei der Definition des Begriffes "Pflegekinder" war die Tagesbetreuung herauszunehmen, da diese im § 27 a gesondert geregelt wird.

Zu Art. I Z 15 und 16 (§ 22)

Der zweite Satz im § 22 Abs. 2 hat zu entfallen, da die Tagesbetreuung in Hinkunft im § 27 a geregelt wird.

Die Einbeziehung auch der mit der Bewilligungswerberin in Wohngemeinschaft lebenden Personen in die Prüfung, ob Gründe gemäß § 22 Abs. 5 Z 1 bis 4 vorliegen, ist deshalb erforderlich, da es sich in der Praxis gezeigt hat, dass eine andere Sichtweise sachlich nicht gerechtfertigt wäre.

Die Aufzählung von körperlichen Erkrankungen im Abs. 5 Z 1 stellte sich in der Praxis als zu eng heraus, weshalb der Sammelbegriff "körperliche Erkrankungen" gewählt wird.

Da auch Betreuungsmängel bei Wahl- und Stiefkindern ein Ausschließungsgrund von der Bewilligung zur Übernahme in Pflege und Erziehung sein sollten, war die Z 3 entsprechend zu ergänzen.

Zu Art. I Z 17 (§ 27)

Zur Vermeidung von Verwechslungen mit jenen Pflegegeldern, die pflegebedürftigen Personen gewährt werden, wird an Stelle des Wortes "Pflegegeld" der Begriff "Pflegeelterngehalt" eingeführt.

Zu Art. I Z 18 (§ 27 a)

Die wachsende Bedeutung der außerfamilialen Tagesbetreuung durch Tagesmütter /-väter und Kindergruppen erfordert deren Definition und die Regelung der Bewilligungs- und Widerrufsvoraussetzungen durch die Landesgesetzgebung.

Die Angebote sollen Eltern die Möglichkeit der regelmäßigen Betreuung und Beaufsichtigung für einen Teil des Tages bieten, wobei der maßgebliche erzieherische Einfluss den Erziehungsberechtigten zukommt.

Vorschulische Bildungsangebote sowie schulbegleitende Betreuungsangebote sind von der gegenständlichen Regelung nicht umfasst, sondern werden im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 14 Abs. 4 Bundesverfassungsgesetz (Kindergarten- und Hortwesen) durch das Wiener Kindertagesheimgesetz geregelt (LGBl.Nr. 32/1967 idGF). Bewilligungspflichtig sollen nur solche Betreuungsangebote sein, die Betreuung Minderjähriger regelmäßig und entgeltlich anbieten. Auf die Erzielung eines Gewinnes kommt es dabei nicht an.

Hinsichtlich jener Betreuungsangebote, die von Eltern nicht regelmäßig in Anspruch genommen werden (z.B. Babysitter), oder die nicht entgeltlich angeboten werden (z.B. kurzzeitige Beaufsichtigung von Kindern in Einkaufszentren), bzw. der Betreuung innerhalb des Familienkreises, besteht kein Regelungsbedarf.

Die Festlegung der Bewilligungsvoraussetzungen, z.B. personelle und sachliche Ausstattung von Einrichtungen, Ausbildung und Qualifikation von Betreuerinnen, wird in einem eigenen Landesgesetz geregelt, welches auf Art. 12 des Bundesverfassungsgesetzes (Grundsatzgesetzgebung des Bundes - Ausführungsgesetzgebung des Landes) beruht und aus Gründen der Übersichtlichkeit alle Regelungen über Tageseltern und Kindergruppen beinhalten wird.

Zu Art. I Z 19 (§ 28 Abs. 1)

Die Dynamik der neu entstehenden Betreuungsformen in Heimen und sonstigen Einrichtungen für Minderjährige lässt eine zeitliche Eingrenzung bewilligungspflichtiger Einrichtungen nicht mehr sinnvoll erscheinen, weshalb die Wortfolge „und ganzjährig betrieben werden“ gestrichen wird.

Im Hinblick auf alternative Formen bewilligungspflichtiger Einrichtungen, z.B. Angebote der Erlebnispädagogik, kommt auch dem Erfordernis der Ortsfestigkeit einer Einrichtung nur noch untergeordnete Bedeutung zu.

Zu Art. I Z 20 (§ 32)

Durch den Hinweis auf § 12 Abs. 2 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger nicht in jedem Falle Maßnahmen (Hilfen zur Erziehung) setzen muss, wenn diese, wie die Erfahrung zeigt, gegen den Willen der Minderjährigen nicht umgesetzt werden können.

Die niederschwellige Tätigkeit, etwa die Betreuung in Notschlafstellen, sollte jedoch stets die Eingliederung der betroffenen Minderjährigen in soziale Strukturen als Ziel haben.

Zu Art. I Z 21 (§ 33 Abs. 2 Z 2)

Der Begriff „Durchsetzung der gewaltlosen Erziehung“ wird durch „Förderung der gewaltlosen Erziehung“ ersetzt, da dies dem Ziel der Serviceorientierung der Jugendwohlfahrt besser entspricht.

Zu Art. I Z 22 (§ 34 Abs. 1 und 2)

Die Vielfalt der in den letzten Jahren entstandenen Formen der Betreuung Minderjähriger in voller Erziehung, insbesondere Angebote der Erlebnispädagogik, welche außerhalb traditioneller Einrichtungen durchgeführt werden, haben es notwendig gemacht, die volle Erziehung mittels Legaldefinition von Angeboten zur Unterstützung der Erziehung abzugrenzen.

Zentrales Kriterium für die Abgrenzung zwischen voller Erziehung und Unterstützung der Erziehung ist die Betrauung des Jugendwohlfahrtsträgers mit der Pflege und Erziehung der Minderjährigen. Nur wenn diese dem Jugendwohlfahrtsträger zur Gänze zustehen, liegt volle Erziehung im Sinne des Gesetzes vor.

Der Jugendwohlfahrtsträger kann im Wege einer schriftlichen Vereinbarung gem. § 35 Abs. 1 oder durch Gerichtsbeschluss mit der Pflege und Erziehung betraut werden.

Zu Art. I Z 23 (§ 37 Abs. 5)

Jugendliche, die im Rahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt betreut werden, haben vielfach mit Erreichung der Volljährigkeit die Verselbständigung noch nicht völlig abgeschlossen bzw. bedürfen zur Sicherung der erreichten sozialen Integration zusätzlicher Hilfestellung. Diese Jugendlichen haben insbesondere auf Grund ihrer Biografie oftmals ihre Schul- und Berufsbildung noch nicht abgeschlossen.

Um die durch die Gewährung von Hilfen zur Erziehung bis dahin erzielten Erfolge nicht zu gefährden, wird es in einigen Fällen notwendig sein, diese über die Volljährigkeit hinaus fortzusetzen.

Wesentliche Voraussetzung für die Fortsetzung der Hilfen zur Erziehung nach Erreichung der Volljährigkeit ist die Zustimmung der Betroffenen. Eine Vereinbarung gemäß § 35 Abs. 1 mit den Erziehungsberechtigten wird mit Erreichung der Volljährigkeit jedenfalls gegenstandslos und besteht fortan nur noch mit der Betroffenen selbst.

Die Zustimmung der Betroffenen allein zur Fortsetzung einer Hilfe zur Erziehung über die Volljährigkeit hinaus kann eine (finanzielle) Verpflichtung der Erziehungsberechtigten aus einer getroffenen Vereinbarung nicht prolongieren, da dies einen mit zivilrechtlichen Grundsätzen nicht zu vereinbarenden Vertrag zu Lasten Dritter begründen würde. Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten können ausschließlich im Rahmen der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht begründet werden.

Zu Art. I Z 24 (§ 39)

Um den freiwilligen Zugang zu Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung nicht zu gefährden, soll in Hinkunft die Unterstützung der Erziehung aus öffentlichen Mitteln gewährt und von der Möglichkeit zur Festsetzung eines Entgelts abgesehen werden.

Zu Art. I Z 25 (§ 41 Abs. 1)

Auf Grund der mit 1. Jänner 2002 eintretenden Währungsumstellung war diese Bestimmung aufzunehmen. Da es sich um eine Strafbestimmung handelt, war für je 100 S 7 Euro festzusetzen.

Zu Art. II

Die Übergangsbestimmung, wonach die §§ 20, 22 Abs. 2 und 27 a erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten sollen, ist zur Vermeidung einer Legisvakanz notwendig, da das vorgesehene Landesgesetz betreffend die Regelung der Tagesbetreuung erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten wird.

**Gesetz,
mit dem das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 - WrJWG 1990
geändert wird**

Textgegenüberstellung

- § 2. (1)
- (2)
- (3)

- § 2. (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert

Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, der Misshandlung, des Quälens oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen

§ 2 a. (1) Der Magistrat hat jede Meldung über den Verdacht der Vernachlässigung, der Misshandlung, des Quälens oder des sexuellen Missbrauchs einer Minderjährigen, die nach § 37 des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 161, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/1999, auf Grund berufsrechtlicher Ermächtigungen oder Verpflichtungen oder von Dritten erfolgt ist, zu überprüfen, und, wenn nach der Überprüfung zumindest der Verdacht weiterhin besteht, folgende Daten zum Zwecke der Abwehr von Gefährdungen des Kindeswohles personenbezogen zu verarbeiten:

1. hinsichtlich der betroffenen Minderjährigen den Namen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Anschrift, die Art der Gefährdung, die Herkunft und das Datum der Meldung,
2. hinsichtlich der meldenden Person (Einrichtung) den Namen (die Bezeichnung), die Anschrift und den Beruf.

(2) Die Daten nach Abs. 1 Z 1 und 2 dürfen nur an andere Jugendwohlfahrtsbehörden zur Abwehr der Gefährdung des Wohles eines bestimmt bezeichneten Kindes übermittelt werden.

(3) Die Daten nach Abs. 1 Z 1 und 2 sind periodisch wiederkehrend, mindestens jedoch einmal jährlich, auf ihre

Richtigkeit zu überprüfen und, im Falle ihrer Unrichtigkeit sofort, im Übrigen spätestens mit dem Erreichen der Volljährigkeit der betroffenen Minderjährigen von Amts wegen zu löschen.

(4) Der Magistrat hat organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 garantieren. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:

1. die Eintragung von Daten nur nach dem Vieraugenprinzip,
2. der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff,
3. die Protokollierung der Zugriffe auf die Daten und
4. die Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in öffentlichen Netzen.

§ 4. (1)
(2)

(3) Im übrigen obliegt die Durchführung der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege dem Magistrat (Amt für Jugend und Familie).

§ 6. (1) Das mit der Durchführung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben betraute Personal muß fachlich entsprechend ausgebildet und geeignet sein.

(2) Der Leiter der beim Amt der Landesregierung mit den Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrauten Dienststelle muß ein rechtskundiger Bediensteter sein.

(3) Zum Leiter einer mit Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrauten Dienststelle des Magistrats (Ämter für Jugend und Familie) kann nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen des Abs. 1 sowie des Abs. 4 oder Abs. 6 erfüllt, persönliche Eignung zur Führung von Mitarbeitern aufweist und

§ 4. (1) unverändert
(2) unverändert

(3) Im Übrigen obliegt die Durchführung der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege dem Magistrat.

§ 6. (1) Die öffentliche Jugendwohlfahrt ist von Fachkräften durchzuführen, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und geeignet sind.

(2) Die Leiterin der im Amt der Landesregierung mit den Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrauten Dienststelle muss eine rechtskundige Bedienstete sein.

entfällt

auf Grund der in langjähriger praktischer Tätigkeit in der öffentlichen Jugendwohlfahrt erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen dafür fachlich geeignet ist. Bedienstete, die eine Ausbildung nach Abs. 4 oder Abs. 6 aufweisen und zum Leiter bestellt werden, müssen neben den sonstigen Voraussetzungen den Nachweis über die notwendigen Kenntnisse nach einem ergänzenden Praktikum im Sinne des Abs. 4 oder Abs. 6 erbringen.

(4) Die mit den rechtlichen Belangen der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrauten Bediensteten müssen die Voraussetzungen für die Verwendung als Fachbeamte (-bedienstete) des Verwaltungsdienstes erfüllen. Sie haben nach entsprechender Ausbildung und praktischer Tätigkeit die erforderlichen Fachprüfungen abzulegen.

(5) Die mit leitenden Aufgaben in der Sozialarbeit betrauten Bediensteten (Fachaufsicht, leitender Sozialarbeiter etc.) müssen die Voraussetzungen des Abs. 6 erfüllen, mehrere Jahre in der praktischen Sozialarbeit für Kinder, Jugendliche und Familien tätig gewesen sein und persönliche Eignung zur Führung von Mitarbeitern aufweisen.

(6) Die mit Aufgaben der Sozialarbeit betrauten Bediensteten müssen das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder das Zeugnis über die Abschlussprüfung an einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe bzw. Fürsorgeschule erworben haben. Diesen Diplomen und Ausbildungsnachweisen sind Diplome und Ausbildungsnachweise im Sinne der Richtlinien 89/48/EWG (Amtsblatt Nr. L 019 vom 24. Jänner 1989) und 92/51/EWG (Amtsblatt Nr. L 209 vom 24. Juli 1992) in der Fassung der Richtlinien 94/38/EG (Amtsblatt Nr. L 217 vom 23. August 1994) und 95/43/EG (Amtsblatt Nr. L 184 vom 3. August 1995) gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem

(3) Die im Bereich der Rechtsfürsorge tätigen Bediensteten müssen die Voraussetzungen für die Verwendung als Fachbedienstete des Verwaltungsdienstes erfüllen. Sie haben nach entsprechender Ausbildung und praktischer Tätigkeit die erforderlichen Fachprüfungen abzulegen.

entfällt

(4) unverändert

Geltende Fassung

Mitgliedstaat über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum einem Angehörigen eines dieser Mitgliedstaaten ausgestellt wurden und die eine anerkannte gleichwertige Ausbildung betreffen.

(7) Die mit leitenden Aufgaben im psychologischen Dienst betrauten Bediensteten müssen die Voraussetzungen des Abs. 8 erfüllen, mehrere Jahre in der praktisch psychologischen Tätigkeit in der Jugendwohlfahrt gearbeitet haben und persönliche Eignung zur Führung von Mitarbeitern aufweisen.

(8) Psychologen in der öffentlichen Jugendwohlfahrt müssen ein Hochschulstudium mit Hauptfach Psychologie mit Abschluß Dr. phil. oder ein Hochschulstudium mit der Studienrichtung Psychologie mit Abschluß Mag. phil. oder Mag. rer. nat. absolviert haben.

(9) Die mit leitenden Aufgaben im Bereich der Heimerziehung betrauten Bediensteten müssen die Voraussetzungen des Abs. 10 erfüllen, mehrere Jahre in verschiedenen praktischen Arbeitsfeldern der Heimerziehung tätig gewesen sein und persönliche Eignung zur Führung von Mitarbeitern aufweisen

(10) Als Erzieher dürfen nur Absolventen einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (Institut für Sozialpädagogik), einer Bildungsanstalt für Erzieher (Institut für Heimerziehung), einer Kinderpflegeschule oder Absolventen des Erzieherfachkurses der Stadt Wien verwendet werden. Diesen Ausbildungsnachweisen sind Ausbildungsnachweise im Sinne der Richtlinien 92/51/EWG (Amtsblatt Nr. L 209 vom 24. Juli 1992) in der Fassung der Richtlinien 94/38/EG (Amtsblatt Nr. L 217 vom 23. August 1994) und 95/43/EG (Amtsblatt Nr. L 184 vom 3. August 1995) gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem

entfällt

(5) Psychologinnen in der öffentlichen Jugendwohlfahrt müssen eine postgraduale Ausbildung als Gesundheitspsychologin oder Klinische Psychologin oder eine anerkannte gleichwertige Ausbildung, die sie in einem Mitgliedstaat über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, aufweisen. Dies gilt nicht bei der Verwendung zu Ausbildungszwecken.

entfällt

(6) Als Erzieherinnen dürfen nur Absolventinnen einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (Institut für Sozialpädagogik), einer Bildungsanstalt für Erzieher (Institut für Heimerziehung), einer Kinderpflegeschule oder Absolventinnen des Erzieherfachkurses der Stadt Wien verwendet werden. Diesen Ausbildungsnachweisen sind Ausbildungsnachweise im Sinne der Richtlinien 92/51/EWG (Amtsblatt Nr. L 209 vom 24. Juli 1992) in der Fassung der Richtlinien 94/38/EG (Amtsblatt Nr. L 217 vom 23. August 1994) und 95/43/EG (Amtsblatt Nr. L 184 vom 3. August 1995) gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem

Mitgliedstaat über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum einem Angehörigen eines dieser Mitgliedstaaten ausgestellt wurden und die eine anerkannte gleichwertige Ausbildung betreffen. Personen, die eine solche Ausbildung nicht aufweisen, können für einen Zeitraum von fünf Jahren als Erzieher verwendet werden, sofern sie sich einer diesbezüglichen berufs begleitenden Ausbildung unterziehen.

(11) Für andere als die in den Abs. 2 bis 10 angeführten Tätigkeitsbereiche (Fachbereiche) dürfen in den Einrichtungen der Jugendwohlfahrt nur entsprechend ausgebildete Bedienstete (zB Diplompädagogen) verwendet werden.

(12) Für die in der öffentlichen Jugendwohlfahrt tätigen Bediensteten ist Supervision anzubieten, insbesondere in der Einschulungsphase und bei Übernahme besonderer Aufgaben.

(13) Die Landesregierung hat durch entsprechende Richtlinien dafür zu sorgen, daß für das mit Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt befaßte Personal eine entsprechende Aus- und Fortbildung erfolgt. Diese hat die Erfordernisse der Praxis sowie die wissenschaftlich anerkannten Grundsätze der jeweiligen Fachgebiete zu berücksichtigen.

(14) Bei Vollziehung dieses Gesetzes sind auf Frauen die entsprechenden weiblichen Funktionsbezeichnungen anzuwenden.

§ 8. (1) Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt können durch Vereinbarung zur Erfüllung von nichtthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen werden, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind, insbesondere müssen sie über Personal in der erforderlichen Anzahl und Qualifikation (§ 6) sowie über die erforderlichen Räumlichkeiten

Mitgliedstaat über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum einer Angehörigen eines dieser Mitgliedstaaten ausgestellt wurden und die eine anerkannte gleichwertige Ausbildung betreffen. Personen, die eine solche Ausbildung nicht aufweisen, können für einen Zeitraum von fünf Jahren als Erzieherinnen verwendet werden, sofern sie sich einer diesbezüglichen berufs begleitenden Ausbildung unterziehen.

(7) Für andere als die in den Abs. 2 bis 6 angeführten Tätigkeitsbereiche ist die Heranziehung sonstiger geeigneter Kräfte zulässig, sofern Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordern.

(8) unverändert

(9) unverändert

vgl. § 11a

§ 8. (1) Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt sind auf Antrag der Eignungswerberin mit Bescheid der Landesregierung als zur Erfüllung von bestimmten nichtthoheitlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Jugendwohlfahrt geeignet anzuerkennen, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind. Diese Einrichtungen müssen insbesondere über die für die geplante(n) Aufgabe(n)

verfügen.

notwendigen finanziellen Mittel, eine entsprechende Verwaltungsorganisation, die erforderlichen Räumlichkeiten sowie über Personal in der erforderlichen Anzahl und Qualifikation verfügen.

(2) Gewährleistet ein freier Jugendwohlfahrtsträger unter Berücksichtigung seiner Ausstattung und sonstigen Leistungen das Wohl eines Minderjährigen besser und wirtschaftlicher als der öffentliche Träger, so soll der freie Träger herangezogen werden.

(3) Über das Vorliegen der Eignungsvoraussetzungen entscheidet auf Antrag des Eignungswerbers die Landesregierung mit Bescheid. Die Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt unterliegt sodann der Fachaufsicht der Landesregierung. Der freie Jugendwohlfahrtsträger hat der Landesregierung jederzeit die Überprüfung seiner Einrichtung zu ermöglichen und erforderliche Ermittlungen in jeder Weise zu unterstützen. Nimmt die Landesregierung Mißstände wahr, so kann sie deren Behebung mit Bescheid auftragen. Werden die Mißstände dennoch nicht behoben, oder handelt es sich um schwerwiegende Mißstände, so ist die Eignungsfeststellung zu widerrufen.

(4) Ändern sich die Eignungsvoraussetzungen, so hat die Landesregierung die Eignung der Einrichtung zu überprüfen, erforderlichenfalls neu zu entscheiden.

(4) Gewährleistet ein freier Jugendwohlfahrtsträger unter Berücksichtigung seiner Ausstattung und sonstigen Leistung das Wohl einer Minderjährigen besser und wirtschaftlicher als der öffentliche Träger, so soll der freie Träger herangezogen werden.

(2) Die Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt unterliegt nach der Anerkennung der Fachaufsicht der Landesregierung. Der freie Jugendwohlfahrtsträger hat der Landesregierung jederzeit die Überprüfung seiner Einrichtung zu ermöglichen und erforderliche Ermittlungen in jeder Weise zu unterstützen. Nimmt die Landesregierung Mißstände wahr, so kann sie deren Behebung mit Bescheid auftragen. Werden die Mißstände dennoch nicht behoben, oder handelt es sich um schwerwiegende Mißstände, so ist die Eignungsfeststellung zu widerrufen.

(3) Ändern sich die Eignungsvoraussetzungen, so hat die Landesregierung die Eignung der Einrichtung zu überprüfen und erforderlichenfalls neu zu entscheiden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 11 a. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 12. (1)**§ 12. (1) unverändert**

(2) Der Magistrat hat vorzuzorgen, daß die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen sozialen Dienste bereitgestellt werden. Auf regionale Verhältnisse, Bevölkerungsstrukturen und besondere Problemlagen ist Bedacht zu nehmen.

(2) Soziale Dienste, etwa niederschwellige Angebote (§ 16 Abs. 2 Z 6), sind Minderjährigen insbesondere dann anzubieten, wenn dies für die Förderung des Wohles des Kindes zweckmäßiger und erfolgversprechender erscheint als die Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§§ 32 ff).

(3) unverändert

§ 14. (1)**§ 14. (1) unverändert**

(2)

(2)

1.

1. unverändert

2.

2. unverändert

3.

3. unverändert

4. Hilfen für die Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern (durch Kinderkrippen und Tagesmütter/-väter.

4. Hilfen für die Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern durch Tagesmütter/-väter und Kindergruppen,

5. Bildung für werdende Eltern, Eltern und Erziehungsberechtigte zur Stärkung der Fähigkeit zur Pflege und Erziehung sowie zur Vorbeugung von Entwicklungsstörungen und Erziehungsschwierigkeiten sowie von physischer, psychischer und sexueller Gewalt, etwa Elternschulen.

§ 15. (1)**§ 15 (1) unverändert**

(2)

(2)

1.

1. unverändert

2.

2. unverändert

3.
4.
5.
6.

7. Hilfen für Eltern, Erziehungsberechtigte und Minderjährige, besonders durch Einrichtungen zur Früherkennung und Behandlung abweichenden Verhaltens Minderjähriger.

§ 16. (1)**(2)**

1.
2.
3.
4.

5. Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Familien, Heimen und sonstigen Einrichtungen, Kinderdörfern und sozialpädagogischen Wohngemeinschaften,

6. Hilfen für die Betreuung von Kindern durch die Vermittlung von Plätzen in Kindertagesheimen und bei Tagesmüttern/-vätern.

§ 18. (1) Soziale Dienste für werdende Eltern und Erziehungsberechtigte mit Säuglingen und Kleinkindern im Sinne des § 14 Abs. 2 Z 2 umfassen prophylaktische Aktivitäten und Beratungsangebote im Gesundheits-, Sozial- und Umweltbereich, insbesondere soziale, medizinische, rechtliche, psychologische und pflegerische Beratung und Begleitmaßnahmen, Förderung

3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

7. Hilfen für Eltern, Erziehungsberechtigte und Minderjährige, besonders durch Einrichtungen zur Früherkennung und Behandlung abweichenden Verhaltens Minderjähriger,

8. Hilfen für die Betreuung von Kindern durch die Vermittlung von Plätzen in Kindertagesheimen, bei Tagesmüttern/-vätern und in Kindergruppen.

§ 16. (1) unverändert**(2)**

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

5. Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Familien, Heimen und sonstigen Einrichtungen, besonders in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften,

6. Betreuung Minderjähriger durch niederschwellige Dienste, etwa Streetwork, betreute Notschlafstellen,

§ 18. (1) Soziale Dienste für werdende Eltern und Erziehungsberechtigte mit Säuglingen und Kleinkindern im Sinne des § 14 Abs. 2 Z 2 umfassen prophylaktische Aktivitäten und Beratungsangebote im Gesundheits-, Sozial- und Umweltbereich, insbesondere soziale, medizinische, rechtliche, psychologische und pflegerische Beratung und Begleitmaßnahmen sowie die Förderung

behinderter Kinder in Familien sowie Angebote der Elternbildung (Elternschulung).

(2) Der Magistrat hat für die Einrichtung von Beratungsstellen für Alleinerzieher und Eltern vorzusorgen (Elternberatungsstellen, Sonderelternberatungsstellen/Ambulanzen für Entwicklungsdagnostik, Eltern-Kind-Zentren und Elternschulen). Er hat für die Einrichtung von Verbindungsdiensten der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu medizinischen Einrichtungen für werdende Eltern, Schwangere, Wöchnerinnen, Minderjährige und deren Erziehungsberechtigte Vorsorge zu treffen. Die Lage der Elternberatungsstellen ist so zu wählen, daß sie auch mit Säuglingen und Kleinkindern ohne erhebliche Schwierigkeiten und mit vertretbarem Zeitaufwand besucht werden können.

§ 19. (1) Die Inanspruchnahme der sozialen Dienste ist, mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2, unentgeltlich.

(2) Für folgende soziale Dienste, die gegenüber den für solche Dienste üblicherweise auflaufenden Kosten nach Art und Umfang einen erhöhten Aufwand erfordern, hat der Magistrat ein Entgelt festzusetzen, wobei die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse derjenigen angemessen zu berücksichtigen sind, die diese Dienste in Anspruch nehmen

1. Hilfen für die Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern durch Kinderkrippen und Tagesmütter/-väter,
2. Therapeutische Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien,
3. Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Familien, Heimen und sonstigen Einrichtungen,
4. Unterbringung von Schwangeren, von Müttern/Vätern und Kindern in Krisenwohnungen,
5. Erholungsaktionen für Kinder, Jugendliche und Familien.

§ 20. Als Pflegekinder im Sinn dieses Gesetzes gelten

behinderter Kinder in Familien.

(2) Der Magistrat hat für die Einrichtung von Beratungsstellen für Alleinerzieher und Eltern vorzusorgen. Er hat für die Einrichtung von Verbindungsdiensten der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu medizinischen Einrichtungen für werdende Eltern, Schwangere, Wöchnerinnen, Minderjährige und deren Erziehungsberechtigte Vorsorge zu treffen. Die Lage der Elternberatungsstellen ist so zu wählen, daß sie auch mit Säuglingen und Kleinkindern ohne erhebliche Schwierigkeiten und mit vertretbarem Zeitaufwand besucht werden können.

§ 19. Für die Leistung von sozialen Diensten dürfen vom Magistrat bzw. von Trägern der freien Jugendwohlfahrt Entgelte verlangt werden. Dabei sind Art und Umfang der Dienste sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse derjenigen angemessen zu berücksichtigen, die diese Dienste in Anspruch nehmen.

§ 20. Als Pflegekinder im Sinne dieses Gesetzes gelten

Minderjährige, die von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, von Wahltern oder vom Vormund gepflegt und erzogen werden.

§ 22. (1) ...

(2) Die Bewilligung darf nur für ein bestimmtes Pflegeverhältnis erteilt werden. Bewilligungen, die Tagesmüttern/-vätern erteilt werden, müssen die Namen der Kinder nicht enthalten. Im Bescheid ist jedoch nach Erfordernis durch Auflagen sicherzustellen, daß die ordnungsgemäße Pflege und Erziehung der Kinder gewährleistet ist.

(3) ...

(4) ...

(5) Die Bewilligung zur Übernahme in Pflege und Erziehung kann versagt werden, wenn einer der in Z 1. angeführten Umstände bei einer mit dem Bewilligungswerber in Wohngemeinschaft lebenden Person vorliegt. Sie ist zu versagen, wenn einer der nachfolgend angeführten Umstände beim Bewilligungswerber vorliegt

1. ansteckende, schwere chronische oder psychische Erkrankungen oder Auffälligkeiten, geistige Behinderung oder Sucht, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen,
2. gerichtliche Verurteilungen wegen Handlungen, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen,
3. Betreuungsmängel bei leiblichen Kindern,
4. sonstige Gründe, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen

(6) ...

(7) ...

Minderjährige, die nicht im Rahmen der Tagesbetreuung und von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, von Wahltern oder vom Vormund gepflegt und erzogen werden.

§ 22. (1) unverändert

(2) Die Bewilligung darf nur für ein bestimmtes Pflegeverhältnis erteilt werden. Im Bescheid ist nach Erfordernis durch Auflagen sicherzustellen, daß die ordnungsgemäße Pflege und Erziehung der Kinder gewährleistet ist.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die Bewilligung zur Übernahme in Pflege und Erziehung ist zu versagen, wenn einer der nachfolgend angeführten Umstände bei der Bewilligungswerberin oder bei einer mit der Bewilligungswerberin in Wohngemeinschaft lebenden Person vorliegt

1. körperliche oder psychische Erkrankungen, geistige Behinderung oder Sucht, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen,
2. gerichtliche Verurteilungen wegen Handlungen, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen,
3. Betreuungsmängel bei leiblichen Kindern, Wahl- und Stiefkindern,
4. sonstige Gründe, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen.

(6) unverändert

(7) unverändert

Pflegeelterngeld

§ 27. (1) Pflegeeltern (Pflegerpersonen) gebührt zur Durchführung der vollen Erziehung (§ 34) auf Antrag zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten Pflegeelterngeld.

(2) Das Pflegeelterngeld ist nach Richtsätzen zu bemessen.

- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

(6) Personen, die mit den von ihnen betreuten Kindern bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, und Vormündern, in deren Pflege und Erziehung sich das Kind befindet, kann vom Magistrat unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Pflegeelterngeld bis zur Höhe des Richtsatzes gewährt werden.

Pflegegeld

§ 27. (1) Pflegeeltern (Pflegerpersonen) gebührt zur Durchführung der vollen Erziehung (§ 34) auf Antrag zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten Pflegegeld.

(2) Das Pflegegeld ist nach Richtsätzen zu bemessen.

- (3)
- (4)
- (5)

(6) Personen, die mit den von ihnen betreuten Kindern bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, und Vormündern, in deren Pflege und Erziehung sich das Kind befindet, kann vom Magistrat unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Pflegegeld bis zur Höhe des Richtsatzes gewährt werden.

Tagesbetreuung

§ 27 a. (1) Tagesbetreuung ist die Übernahme einer Minderjährigen unter 16 Jahren von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, Wahleltern, dem Vormund oder anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen zur regelmäßigen und entgeltlichen Betreuung für einen Teil des Tages, die nicht im Rahmen des Kindertagesheim- und Schulbetriebes erfolgt. Die Betreuung kann sowohl als individuelle Betreuung im Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter/-vater) als auch in Kindergruppen in geeigneten Räumlichkeiten erfolgen.

(2) Tagesmütter/-väter und Kindergruppen bedürfen einer Bewilligung. Die Voraussetzungen für Bewilligung und Widerruf werden durch ein eigenes Landesgesetz geregelt.

(3) Dem Magistrat obliegt die Aufsicht über die Tagesbetreuung gemäß Abs. 1.

§ 28. (1) Heime und sonstige Einrichtungen, die ganzjährig betrieben werden und zur Übernahme von Minderjährigen in volle Erziehung bestimmt sind (§ 34), dürfen nur mit Bewilligung (Bescheid) der Landesregierung errichtet und betrieben werden.

- (2)
- (3)
- (4)

§ 32. Hilfen zur Erziehung sind im Einzelfall als Unterstützung der Erziehung oder als volle Erziehung, als freiwillige Erziehungshilfe oder als Erziehungshilfe gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zu gewähren. Es ist jeweils die gelindeste, noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen.

§ 33. (1)

- (2)
- 1.

2. die Förderung der Erziehungskraft der Familie, besonders auch zur Durchsetzung der gewaltlosen Erziehung,

- 3.

§ 28. (1) Heime und sonstige Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in volle Erziehung bestimmt sind (§ 34), dürfen nur mit Bewilligung (Bescheid) der Landesregierung errichtet und betrieben werden.

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

§ 32. Hilfen zur Erziehung sind im Einzelfall als Unterstützung der Erziehung oder als volle Erziehung, als freiwillige Erziehungshilfe oder als Erziehungshilfe gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zu gewähren. Es ist jeweils die gelindeste, noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen, wobei auf § 12 Abs. 2 Bedacht zu nehmen ist.

§ 33. (1) unverändert

- (2)
- 1. unverändert

2. die Förderung der Erziehungskraft der Familie, besonders auch der gewaltlosen Erziehung,

- 3. unverändert

§ 34. (1) Ein Minderjähriger ist in einer Pflegefamilie, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung zu erziehen, wenn die Unterstützung der Erziehung gemäß § 33 zur Wahrung des Wohles des Minderjährigen nicht ausreicht.

(2) Ist die volle Erziehung erforderlich, so haben, vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern, Pflege und Erziehung in einer geeigneten Pflegefamilie den Vorrang.

- § 37. (1)
- (2)
- (3)
- (4)

§ 39. (1) Die Kosten der vollen Erziehung haben der Minderjährige und seine Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht nach bürgerlichem Recht zu tragen, gegebenenfalls rückwirkend für drei Jahre zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind. Die Eltern haben die Kosten auch insoweit zu ersetzen, als sie nach ihren Lebensverhältnissen zur Zeit der Erziehung dazu imstande gewesen sind. Die Heranziehung des Minderjährigen hat jedoch nicht zu erfolgen, wenn die Belastung mit den Kosten für ihn eine Härte bedeuten würde.

§ 34. (1) Volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung der Minderjährigen in einer Pflegefamilie, bei Personen gemäß § 27 Abs. 6, in einem Heim, in einer sonstigen Einrichtung (§ 16 Abs. 2 Z 5) oder durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut wurde.

(2) Ist die volle Erziehung erforderlich, so haben, vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern, Pflege und Erziehung bei Personen gemäß § 27 Abs. 6 und in einer geeigneten Pflegefamilie den Vorrang.

- § 37. (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

(5) Hilfen zur Erziehung können nach Erreichung der Volljährigkeit mit Zustimmung der Betroffenen längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortgesetzt werden, wenn dies zur Sicherung des Erfolges bisheriger Erziehungshilfen notwendig ist.

§ 39. Die Kosten der vollen Erziehung haben der Minderjährige und seine Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht nach bürgerlichem Recht zu tragen, gegebenenfalls rückwirkend für drei Jahre zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind. Die Eltern haben die Kosten auch insoweit zu ersetzen, als sie nach ihren Lebensverhältnissen zur Zeit der Durchführung der vollen Erziehung dazu imstande gewesen sind. Die Heranziehung des Minderjährigen hat jedoch nicht zu erfolgen, wenn die Belastung mit den Kosten für ihn eine Härte bedeuten würde.

(2) Für den Ersatz der Kosten der Unterstützung der Erziehung gilt die Regelung des § 19.

(2) entfällt

§ 41. (1) Sofern die Tat nicht nach anderen Strafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer

§ 41. (1) Sofern die Tat nicht nach anderen Strafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2 100 Euro zu bestrafen, wer

1.
2.
3.
4.
5.
6.

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

(2)

(2) unverändert